

# M E R K B L A T T

Juli 2016

## über die Ableistung des **Krankenpflegedienstes** gemäß § 6 Approbationsordnung für Ärzte (**ÄAppO**) in der geltenden Fassung

Der Krankenpflegedienst hat den Zweck, Einblicke in Betrieb und Organisation einer Krankenanstalt zu vermitteln und mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen. Daher wird der Dienst in einem Krankenhaus grundsätzlich auf einer **Betten führenden Station** gefordert.

### **Neben den gesetzlichen Bestimmungen, die Sie am Ende des Merkblattes finden, ist Nachstehendes bei der Ableistung des Krankenpflegedienstes zu beachten:**

1. Der Krankenpflegedienst ist in der unterrichtsfreien Zeit abzuleisten. Die genauen Zeiträume können Sie beim Landesamt erfragen. Er kann aber auch schon vor Studienbeginn abgeleistet werden, dann jedoch erst zeitlich **nach** dem Erreichen der Allgemeinen Hochschulreife oder einer gleichwertigen schulischen Qualifikation, jedoch in **zeitlicher Nähe** zum Studienbeginn. In diesem Fall ist neben der Bescheinigung und einem **aktuellen Immatrikulationsnachweis** auch das **Abiturzeugnis** einzureichen. Das Landesamt empfiehlt, die Krankenpflegedienstbescheinigung(en) spätestens im **dritten** Studiensemester auf **Vollständigkeit** überprüfen zu lassen, damit eventuelle Fehlzeiten noch rechtzeitig ausgeglichen werden können und es dadurch nicht zu einer zeitlichen Verzögerung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung kommt.
2. Für den dreimonatigen Krankenpflegedienst gilt, dass der **Monat mit 30 Kalendertagen** zugrunde gelegt wird. Insgesamt sind **90 Kalendertage** - einschließlich Wochenenden und gesetzlicher Feiertage in Schleswig-Holstein - nachzuweisen. Die Krankenpflegedienstbescheinigungen werden kalendertageweise ausgezählt. Kalendertage im direkten Anschluss an das Krankenpflegedienstende werden mitgezählt, wenn sie wegen Wochenende oder gesetzlicher Feiertage in Schleswig-Holstein ohnehin arbeitsfrei gewesen wären.
3. Der **kleinste** Krankenpflegedienstteil darf **30** Kalendertage nicht unterschreiten.
4. Der Krankenpflegedienst darf auch im **Ausland** (Ausnahme: Österreich vor Mai 2016), jedoch **nur** in einem **Krankenhaus**, absolviert werden. Bescheinigungen in ausländischer Sprache können in der Regel aber nur anerkannt werden, wenn sie im **Original** zusammen **mit einer deutschen Übersetzung** eines in Deutschland vereidigten Übersetzers vorgelegt werden. Im Landesamt sind auch englische, französische und spanische Vordrucke erhältlich, welche **vor** Antritt des Krankenpflegedienstes abgeholt werden sollten.
5. Eine Anrechnung von krankenpflegerischen Tätigkeiten in der **mobilen Hauspflege** muss in jedem **Einzelfall** unter Beifügung eines **Tätigkeitsnachweises** beantragt werden. Die krankenpflegerische Tätigkeit muss unter der Fachaufsicht einer examinierten Krankenpflegekraft durchgeführt worden sein (Nachweis).

6. Im Zweifelsfall nehmen Sie bitte rechtzeitig mit dem Landesamt Kontakt auf und vereinbaren einen Gesprächstermin.

Der Krankenpflegedienst ist grundsätzlich auf dem **vorgeschriebenen Vordruck** zu bescheinigen. Ein entsprechendes Zeugnismuster ist im Merkblatt abgedruckt. Vordrucke liegen aber auch im Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein - Abt. Gesundheitsschutz - aus.

Auskunft erteilen: Frau Heim Telefon: (0431) 988-5572, E-Mail: Corinna.Heim@lasd.landsh.de
Herr Krause -5574, Peter.Krause@lasd.landsh.de
Telefax: -5601
Besuchszeit: Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, nachmittags nur nach vorheriger Absprache,
Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel

## G e s e t z e s t e x t :

### § 6 Krankenpflegedienst

#### **Abs. 1:**

Der dreimonatige Krankenpflegedienst (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand abzuleisten. Er hat den Zweck, den Studienanwärter oder Studierenden in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses einzuführen und ihn mit den üblichen Einrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen. Der Krankenpflegedienst kann in drei Abschnitten zu jeweils einem Monat abgeleistet werden.

#### **Abs. 2:**

Auf den Krankenpflegedienst sind anzurechnen:

1. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen,
2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach den Vorschriften des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
4. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes,
5. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger, als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege sowie eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe.

#### **Abs. 3:**

Ein im Ausland geleisteter Krankenpflegedienst kann angerechnet werden.

#### **Abs. 4:**

Die Ableistung des Krankenpflegedienstes ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 1 erfolgt der Nachweis durch eine Bescheinigung nach Anlage 5 zu dieser Verordnung.

**Anlage 5 (zu § 6 Abs. 4 Satz 2):**

**Zeugnis  
über den Krankenpflagedienst**

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	

hat im Rahmen der ärztlichen Ausbildung in dem unten bezeichneten Krankenhaus unter meiner Leitung den Krankenpflagedienst geleistet.

Dauer des Krankenpflagedienstes

von:	bis:
------	------

Die Ausbildung ist unterbrochen worden

nein

ja von: bis:

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Siegel

oder Stempel

\_\_\_\_\_  
Name des Krankenhauses

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Leiters des Pflegedienstes)